

RS Vwgh 1994/4/13 93/12/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1994

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §39;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0491/68 E 27. Juni 1968 VwSlg 7380 A/1968 RS 3

Stammrechtssatz

Die Regelung des § 39 Reisegebührenvorschrift bezieht sich nur auf eine Dienstverrichtung in Abwesenheit von der Dienststelle in einem 8 Stunden übersteigenden Ausmaß, ohne es darauf abzustellen, ob diese Dienstverrichtung innerhalb oder außerhalb des Dienstortes erbracht wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120237.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at